

Beitragsordnung

Bund Deutscher Osteopathen e.V.

Präambel

Die Mitgliedsbeiträge sind das finanzielle Rückgrat des Vereins. Sie sichern seinen Handlungsspielraum und seine gesellschaftliche Beweglichkeit ab. Durch die unterschiedliche Höhe von Mitgliedsbeiträgen soll eine ausgewogene finanzielle Belastung und Beteiligung der Mitglieder an den Aufgaben des Vereins erreicht und der soziale Frieden innerhalb des Vereins erhalten und gefördert werden. Die unterschiedlichen Beitragssätze gelten damit für alle Mitglieder auch als Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verein und der Mitglieder untereinander.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige satzungsmäßige Geschäftsjahr des Vereins, das das Kalenderjahr ist. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins zu zahlen. Kommt ein beitragspflichtiges Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als einen Monat nach dessen Fälligkeit in Verzug, ist der Verein berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

§ 2

Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig für den verbleibenden Zeitraum erhoben und im Zeitpunkt des Eintritts zur Zahlung fällig. Der Unterschiedsbetrag zum vollen Jahresbeitrag wird als Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3

(1) Jeder Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein Girokonto schriftlich zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein zu Händen des Kassenwirts unverzüglich und schriftlich, verbunden mit einer entsprechend geänderten Einzugsermächtigung anzuzeigen. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zur Zeit der Beitragsfälligkeit (§ 1) zu sorgen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Vereinsmitglied auf Antrag die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in anderer Form, insbesondere durch Überweisung oder Barzahlung, genehmigen. Die Beitragsfälligkeit bleibt davon unberührt.

(3) Rückständige Beiträge können auch durch Barzahlung oder Überweisung auf das Geschäftskonto des Vereins geleistet werden.

(4) Wird eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, insbesondere mangels Kontodeckung oder wegen Versäumung der Anzeigepflicht, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen und eine Strafe von 10 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Vereins bleibt davon unberührt.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag wie folgt festgelegt:

- 359,88 EUR Vollmitglied (Praxisinhaber) exkl. QM
- 396,68 EUR Vollmitglied (Praxisinhaber) inkl. QM (QM pro Gesundheit: 50%)
- 149,68 EUR Vollmitglied (Angestellter)
- 311,88 EUR Fördermitglied

§ 5

Auf begründeten Antrag eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand als Ausnahmefall die Zahlung des Beitrages in monatlichen Raten per Einzugsermächtigung genehmigen. Bei dieser Zahlungsweise erhöht sich der Mitgliedsbeitrag zur Abgeltung des Zinsverlustes und des erhöhten Verwaltungsaufwandes für den Verein um 10 %.

§ 6

Die vorstehende Beitragsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013, tritt zum Beginn des Geschäftsjahres 2013 in Kraft. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Beitragsordnung beschließt.